

ANDREA VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR UMWELT, PLANUNG UND BETEILIGUNG

BERATUNGSUNTERLAGE

Bitte aufbewahren!

**Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
AUSSCHUSSDRUCKSACHE 17. WP**

Nr. 17(15)375-C

Antrag der Fraktion SPD (Drucksache 17/9156)

Für einen neuen Infrastrukturkonsens: Gemeinsam Zukunft planen - Infrastruktur bürgerfreundlich voranbringen

Stellungnahme zur Anhörung am 13.06.2012

1. Feststellungen/Bestandsaufnahme

Über den Inhalt dieses Beschlusstextes, d. h. der zugrunde liegenden Bestandsaufnahme und Zielstellung, dürfte ein breiter gesellschaftlicher Konsens bestehen. Hier habe ich nur einen Formulierungsvorschlag: Anstelle von „benachteiligten“ Bevölkerungsgruppen sollte der Rechtsbegriff „Betroffene“ gewählt werden.

2. Aufforderungen im Einzelnen:

Zutreffend wird festgestellt, dass das **Genehmigungsmanagement auf Seiten der Behörden**, welches häufig an personellen und fachlichen Engpässen krankt, ein zentraler Aspekt der Beschleunigung sein muss. Leitfäden können dazu beitragen, Behördenmitarbeiter in Verfahren einzuführen, dürften hierfür angesichts der Professionalität der sonstigen Verfahrensbeteiligten nicht ausreichen.

- Da eine ausreichende Personalausstattung mit entsprechenden Erfahrungen der Behörden aufgrund fiskalischer Engpässe in naher Zukunft nicht gewährleistet sein dürfen, sollte verstärkt auf **externe Dritte** zurückgegriffen werden. Diese Möglichkeit sieht schon § 2 Nr. 2 der 9. BImSchV und jetzt auch § 29 des NABEG vor.
- Die **erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes** hat zu Engpässen bei der gerichtlichen Überprüfung geführt; sie ist nicht in allen Bereichen notwendig und sinnvoll. Allerdings liegt der Schwerpunkt des Beschleunigungspotentials

ANDREA VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR UMWELT, PLANUNG UND BETEILIGUNG

in den Genehmigungsverfahren selbst, die sich wegen der fehlenden personellen Ausstattung genannten Gründen und der Vielzahl von Einwendungen erheblich verzögern.

- Die **Integration des Raumordnungsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren** als weitere Beschleunigungsmöglichkeit existiert bereits in den Ländern, in denen die Landesplanungsgesetze vorsehen, anstelle der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens eine sogenannte landesplanerische Beurteilung auf andere Weise **im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens** durchzuführen.
- Bislang werden **Alternativenprüfungen** vom Vorhabenträger im Vorfeld der Erstellung der Antragsunterlagen - in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - durchgeführt und in den Planfeststellungsunterlagen erstmals öffentlich dokumentiert. Eine vorgezogene **Prüfung** von Alternativen in der Phase vor der Eröffnung des Verfahrens durch die Behörde würde eines rechtlichen Rahmens, wie z. B. der Teilprüfung bedürfen. Eine frühzeitige **Erörterung** von Alternativen im Vorfeld der Einreichung eines Antrages in geeigneter Form erscheint sinnvoll.
- **Zeitraubende Doppelungen**, z. B. bei der Umweltverträglichkeitsprüfungen nachfolgenden Zulassungsverfahren, können und sollten bereits nach jetziger Rechtslage vermieden werden. Es handelt sich hier um ein Vollzugsproblem.
- Im Rahmen von **Enteignungsverfahren** kann die „Ersatzbeschaffung“ ein weiteres Instrument sein. Die Möglichkeit der Enteignung sollte jedoch hiervon nicht zwingend abhängig gemacht werden. Die Einführung verbindlicher Mindestabstände von Stromleitungen zu Wohngebäuden ist grundsätzlich sinnvoll, es müssen jedoch Ausnahmen möglich sein.
- Es ist richtig, dass das **Klagerecht der Umweltverbände** ausgeweitet werden muss. Derzeit ist der Entwurf der BReg. (Drs. 17/16071 vom 30.05.2012) in der Anhörung. Entscheidend ist, dass das Klagerecht nicht auf die Verletzung von Vorschriften europäischen Ursprungs beschränkt werden kann. In dem Entwurf der BReg. wird zu Recht auf weitere durch das Urteil des EuGH nicht vorgegebene Einschränkungen wie zum Beispiel des Grundsatz der Planerhaltung und der Entscheidungserheblichkeit bei der Überprüfung von Abwägungsentscheidungen wie sie der Antrag Fraktion Bündnis '90 / Die Grünen vom November 2011 vorgesehen hat, verzichtet.

3. Netzplanung und Bundesverkehrswegeplanung

ANDREA VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR UMWELT, PLANUNG UND BETEILIGUNG

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz enthält zahlreiche **Beschleunigungsinstrumente** und Elemente zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die auch für andere Verfahren wirksam gemacht werden könnten. Diese werden derzeit von der Bundesnetzagentur in den laufenden Verfahren zur Feststellung des Netzentwicklungsplanes praktiziert. Darüber hinausgehende Beteiligungsinstrumente erscheinen mir derzeit nicht notwendig. Im Übrigen könnten und sollten diese Instrumente, wie bereits ausgeführt, z. B. auch im Rahmen der **Bedarfsplanung für Bundesverkehrswege** umgesetzt werden.

Die Zulassung von **Volksbegehren und Volksentscheiden** zu Gesetzgebungsfragen auch auf Bundesebene halte ich - auch mit Blick auf die gewollte Verbesserung der Beteiligung - in den förmlichen Verfahren nicht für sinnvoll und bei finanzwirksamen Volksentscheiden für möglich.

3.

Ein **Bürgeranwalt** im Bereich des Fachplanungsrechtes könnte deswegen sinnvoll sein, weil gerade die Interessen der von einem Vorhaben unmittelbar Betroffenen häufig nicht durch Bürgerinitiativen, Verbände und andere Gruppen repräsentiert werden.

Verbindliche Qualitätsstandards für die Bürgerbeteiligung im Verfahren und für die frühe Bürgerbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwfG) festzulegen, halte ich unter verschiedenen Gesichtspunkten für zwingend. Zum einen soll die Beteiligung nicht bloß ein formaler Akt sein, zum anderem müssen sich aber die Vorhabenträger auch darauf verlassen können, dass diese Verfahren innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen sind und nicht zum Mittel der Verhinderung der Vorhaben werden.

Im Sinne einer frühzeitigen Beteiligung würde ich eher für eine **Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren** plädieren. Diese ist derzeit in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In keinem Land ist ein öffentlicher Erörterungstermin stattfindet vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Einbeziehung ist es bereits jetzt möglich, die **Öffentlichkeit** (im Falle von Antragskonferenzen mit Zustimmung des Vorhabenträgers im Falle des Scooping-Termins im Ermessen der Behörde) **hinzuzuziehen**, um den (gesetzlichen) Prüfungsrahmen für den Antrag und den Untersuchungsrahmen der UVU gemeinsam festzulegen.

ANDREA VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR UMWELT, PLANUNG UND BETEILIGUNG

Begrüßenswert ist der Vorschlag, Vor-Erörterungstermine, z. B. im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren **externen Dritten/Moderatoren** zu überlassen. In unserer mehr als 20jährigen Beratungspraxis in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich dieses Instrument als sehr hilfreich erwiesen.

Bei den Vorschlägen zu verbindlichen **Transparenzstandards** im Genehmigungsverfahren, d. h. insbesondere der Zugänglichkeit sämtlicher Unterlagen, Besprechungsergebnisse usw. im Genehmigungsverfahren ist - auch aufgrund der Erfahrungen mit dem UIG - zu differenzieren:

Nach § 25 VwVfG hat die Behörde schon bislang die Pflicht, die Beteiligten, so auch den Antragssteller, zu beraten. Professionelle Behörden dokumentieren das Ergebnis von solchen Beratungen mit dem Vorhabenträger in den Akten, womit es wiederum allen Beteiligten zugänglich wird. Es muss jedoch sowohl für den Vorhabenträger als auch alle sonstigen Beteiligten, Bürgerinitiativen, Betroffene, Fachbehörden, möglich sein, zweiseitige Beratungen mit der Behörde durchzuführen. Anderenfalls müsste auch der Vorhabenträger zu jedem Termin, Telefonat, Akteneinsicht von Bürgerinitiativen hinzugezogen werden.

Die Einrichtung einer **Bürgerstiftung** zur Finanzierung von Gutachten oder juristischen Fachbeiständen halte ich nicht für notwendig und sinnvoll. Z. B. unterstützt die Deutsche Umwelthilfe seit Jahren Bürger, Initiativen und Kommunen gegen relevante Vorhaben, z. B. Kraftwerksplanungen, durch Fach- und Rechtsbeistand.

5. Flughafen- und Flugroutenplanung

Es ist absolut zu begrüßen, dass Auseinanderfallen der Planfeststellung für Flughäfen und neue Landebahnen einerseits und die Festlegung von Flugrouten andererseits zu Gunsten eines effektiven Rechtsschutzes zu beenden.